

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück IV. —

Breslau, den 2ten Februar 1814.

B e k a n n t m a c h u n g.

Um dem bei der Kavallerie und Artillerie statt findenden Mangel an gelernten Kürschmieden abzuheffen, ist zwar der Lehrkursus in der Thier = Arznei = Schule zu Berlin in der sonst gewöhnlichen Art wieder eröffnet worden.

Da hierbei aber auf den Ersatz des im Laufe des Krieges statt findenden extraordinären Abgangs an dergleichen Subjecten nicht hat gerücksichtigt werden können, so haben des Königs Majestät zur Beförderung des Zwecks mittelst Allerhöchster Cabinets = Ordre vom 15ten November v. J. festzusetzen geruhet:

daß denjenigen jungen Leuten aus dem Civilstande, welche ohne weitere Unterstützung aus Königlichen Fonds sich dieser Wissenschaft widmen wollen, um bei der Armee als Kürschmiede angestellt zu werden, die Befreiung vom Soldatenstande zugesichert werden solle, wenn sie sich nämlich verbindlich machen, einem Regimente, mit Inbegriff der Lehrzeit, zehn Jahre als Kürschmidt zu dienen.

Diese Allerhöchste Festsetzung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben diejenigen jungen Leute, welche zur Erlernung dieser Wissenschaft Lust bezeigen, und im Stande sind, sich während der Lehrzeit, welche so viel als möglich abgekürzt werden wird, auf ihre Kosten zu unterhalten, sich mit dem von ihren Behörden ausgefertigten Erlaubnißscheinen, welche ohne Schwierigkeit ertheilt werden müssen, bei dem Director der Thier = Arznei = Schule, Professor Raumann in Berlin, fordersamst zu melden, welcher sie zum Unterricht in der

Anstalt zulassen, und ihnen deshalb und wegen ihrer künftigen Bestimmung das Nähere eröffnen wird.

Zu mehrerer Förderung des Zwecks wird darauf Bedacht genommen werden, den sich in Berlin einfindenden Eleven, in so fern sie dessen bedürftig sind, durch freies Quartier während ihrer Lehrzeit einige Unterstützung zu gewähren, weshalb die sich meldenden Subjecte auf die möglichste Berücksichtigung hierbei rechnen können.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß nur solche Leute in die Thier = Arznei = Schule zugelassen werden können, welche nachstehende Qualitäten besitzen:

- 1) müssen es keine Ausländer, sondern Eingeborne seyn,
- 2) darf kein Subject unter 18 und keins über 25 Jahre alt seyn,
- 3) müssen sie das Schmiedehandwerk erlernt haben,
- 4) müssen sie Lust zum Metier haben, Wißbegierde besitzen und guten natürlichen Verstand blicken lassen,
- 5) außer einigen Schulkenntnissen müssen sie auch einigermaßen im Schreiben und Rechnen geübt seyn, und
- 6) müssen es durchaus Leute von untadelhafter Conduite seyn.

Breslau, den 22sten Januar 1814.

Königliches Militair = Gouvernement von Schlesien.

Der Militair = Gouverneur:
v. Gaudi.

Der Civil = Gouverneur
Merkel.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 30. Wegen der Gewerbesteuer der Domainen = Beamten für ihre Frau und Brennereien.

Nach einer höhern Orts neuerdings ergangenen Bestimmung, müssen die Domainen = Beamten, eben so wie die Gutsbesitzer, Pächter und Pflanzner von ländlichen Grundstücken, deren Frau- und Brennereien keine Steuer zur Contribution = Cassen zahlen, und welche Getränke zum Debit fabriciren, von dieser Getränke = Fabrication Gewerbesteuer entrichten.

Indem:

Indem wir vorstehende hohe Festschzung sämmtlichen Hebe- Behörden zur künftigen Nachachtung bekannt machen, fordern wir selbige d. gleich hiermit auf, diejenigen hier in Rede stehenden Brau- und Brennereien, welche etwa bei der Gewerbesteuer-Aufnahme pro 1813 $\frac{1}{2}$ übergegangen seyn sollten, nachträglich in eine Zugangs-Liste zu bringen und selbige zur Approbation einzureichen.

F. IV }
P. VI. } Jan. 802. Breslau, den 18. Januar 1814.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 31. Die Domania sollen die zum Militair-Dienst einberufene oder freiwillig eingetretene Beamten oder Jäger, nach ihrer Rückkehr, wieder in ihre vorige Stellen annehmen.

Es wird hiermit festgesetzt, daß allen in Privat-Diensten stehenden, zum Militair-Dienst einberufenen oder freiwillig dazu eingetretenen Beamten oder Dienstleuten, bei ihrer Rückkehr aus dem Militair-Dienst ihre bisherige Stellen, durch die während des Militair-Dienstes verursachte Abwesenheit, vermöge einer anderweiten Besetzung derselben nicht entzogen werden dürfen. Besonders findet diese Vorschrift für die zum Jäger-Batallion von Glogau eingezogene Förster und Jäger statt.

M. D. XIII. Jan. 58. Breslau, den 20ten Januar 1814.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 32. Wegen executivischer Einziehung der landesherrlichen Abgaben, ingleichen wegen Vollstreckung und Betreibung der in Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen, durch Unter-Steuer Beamten.

Es sind unterm 18ten v. M. u. J. von der Königl. Abgaben-Section zwei besondere Instructionen:

A) die eine

für sämmtliche Steuer-Behörden bei der executivischen Einziehung der Landesherrlichen Abgaben und Vollstreckung der in Steuer-Defraudations-Sachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen, und

B) die andere

für diejenigen Unter-Steuer-Beamten, welche zur Beitreibung dieser Abgaben und Strafen zc. beauftragt werden, erlassen, und diese Instructionen sämmtlichen Steuer-Beörden, als Kreis-Steuer-Ämtern, Accise- Zoll- und Consumtions- Steuer- Haupt-Ämtern, von uns mit besonderen Anweisungen zugefertigt worden.

Diese Behörden sind nunmehr ermächtigt und verpflichtet, die aus rechtskräftigen Resolutis rückständigen Geldbußen, Gefälle, Kosten und Auslagen, oder sonstige Gefälle-Reste, durch dazu in jedem Falle besonders angewiesene Unter-Officianten executivisch beizutreiben.

Das Publicum wird daher hiervon benachrichtiget, und demselben aus gedachten beiden Instructionen folgendes zur Achtung mitgetheilt, und zwar: ad A. aus der Instruction für sämmtliche Steuer-Beörden zc.

E i n l e i t u n g.

Eine Execution kann nur dann verfügt werden, wenn Jemand zögert oder sich weigert

I. die gesetzlich dem Staate schuldigen Abgaben zu entrichten, ohne einen triftigen der näheren Erörterung bedürftenden Befreiungs- oder Ermäßigungs-Grund für sich anführen zu können, oder

II. dasjenige zu leisten, was ihm rechtskräftig auferlegt worden. Das Letztere geschieht entweder

A. durch ein rechtskräftiges Resolut in den zur gerichtlichen Untersuchung nicht gebührenden summarischen Steuer-Defraudations- und Contraventions-Processen, oder

B. durch ein rechtskräftiges Erkenntniß in den zum gerichtlichen Verfahren verwiesenen Defraudations- und Contraventions-Sachen.

§. 1. In dem Falle zu I. sind die indirecten von den directen Abgaben zu unterscheiden.

Bei den ersten tritt der Fall der executiven Beitreibung in der Regel nie ein, weil die aus dem Auslande eingehenden oder von dem platten Lande in die Städte einkommenden Objecte, vor Verichtigung der Steuern nicht verabsolgt werden dürfen; Products aber, die vor der weitem Zubereitung oder vor dem Genuße einer

Ad-

Abgabe unterworfen sind, früher versteuert werden müssen, bevor darüber nach dem beabsichtigten Zweck disponirt werden darf.

Als Ausnahme von der Regel tritt daher die Execution wegen creditirter Gefälle,

und

wegen defraudirter Gefälle,

ein.

Bei den ersteren, wenn die verfassungsmäßig bewilligte Frist zur Zahlung der creditirten Gefälle abgelaufen, und die besondere Aufforderung zu deren Berichtigung ohne Erfolg geblieben ist.

Bei den letzteren, wenn die erste Anweisung zu deren Zahlung nicht erfolgt wird.

Die Grund-, Personen-, Luxus- und Gewerbe- Steuern werden executivisch begetrieben, wenn die ein für alle Mal oder für besondere Zeit-Abschnitte öffentlich bekannt gemachten Termine ohne Gefälle-Berichtigung verstreichen; — die Steuerbehörden verfügen in diesen Fällen selbst die Execution ohne Einmischung der Justiz- oder Polizei-Behörden.

§. 3. Vor eingetretener Rechtskraft eines Straf-Resoluts, oder der auf Mildeungs-Gesuche der Denunciaten im Wege der Gnade, ergangenen definitiven Resolutionen, darf niemals eine Execution verfügt werden.

§. 5. Die Steuer-Behörden sind im Gefolge der Circular-Verordnung vom 14ten December 1810. §. 20. No. 113. verpflichtet, die definitive Bestimmung der vorgesehnen Behörde abzuwarten, wenn von einem Denunciaten glaubhaft dargethan wird, daß er höhern Orts um Niederschlagung und Mildeung einer gegen ihn festgesetzten rechtskräftigen Strafe eingekommen ist. Bleibt die Bestimmung indeß länger als 4 Wochen aus, so muß die Behörde deshalb, mit Beilegung der Acten, an die competente Deputation der Königl. Regierung berichten und Bescheid erbitten.

Dieses ist auch bei den currenten Abgaben zu beobachten; insofern die Steuer-schuldigen aus einem besondern gesetzlichen Grunde eine Befreiung oder eine Prägravation in der von ihnen geforderten Abgabe behaupten, sich dieserhalb an die vorgesehne Deputation der Regierung gewendet haben, und daß es geschehen, gehörig nachweisen.

§. 12. Die abgepfändeten Sachen müssen von dem Executor im Gefolge seiner Instruction, entweder unmittelbar an die ihn beauftragende Steuer-Behörde abge-

liefert, oder, was besonders auf den Dörfern vorkommen wird, den Dorf-Gerichten zur Aufbewahrung versiegelt, oder mittelst einer Specification übergeben werden. Sie werden taxirt und öffentlich verauctionirt.

§. 16. In dem über die Auction jedesmal abzuhaltenden schriftlichen Protocol wird der Name des Meistbietenden, und der Preis, wofür er die ausgebotene Sache erstickt, deutlich mit Buchstaben bemerkt, auch letztere nur gegen baare Bezahlung verabfolgt.

§. 18. Der etwaige Ueberschuß, nach Berichtigung der Gefälle, Kosten, Gebühren und Strafe, muß dem Exequiten ohne Verzug gegen Quittung zurück bezahlt werden.

§. 19. Die Steuer-Behörden dürfen durch Frist-Gesuche der Debuten, durch angedliche oder auch bescheinigte Vorstellungen bei den vorgesetzten Behörden, durch Terminal-Zahlungs-Vorschläge der Schuloner und durch andere zur Verschleppung der Sache und Vercitelung der feststehenden Strafen nicht selten vorkommende Anträge und Protestationen der Debuten, der Regel nach sich nicht abhalten lassen, mit dem vorgeschriebenen Verkauf der ordnungsmäßig abgepfändeten Sachen ununterbrochen und unaufgehet vorzugehen.

§. 21. Die Auctions-Kosten bei den Aemtern bestehen entweder in baaren Auslagen, oder in den Gebühren für die dabei vorkommenden Einrichtungen.

Die baaren Auslagen müssen möglichst sparsam eingerichtet, die Gebühren aber nach folgenden Sätzen berechnet werden:

I) die Sachverständigen erhalten für die Taxe der abgepfändeten Objecte:

A. in Sachen bis einschließlic 50 Rthlr.

am Orte 4 bis 8 Ggr.

auswärts neben der freien Fuhre für den Tag 16 Ggr.

B. in Sachen über 50 Rthlr.

am Orte 12 Ggr. bis 1 Rthl.

auswärts neben der freien Fuhre für
jeden Tag 1 Rthl. bis 1 Rthl. 8 Ggr.

Versäumnis- und Zehrungs-Kosten sind zu A. und B. mit begriffen.

Die Steuerbehörde muß für die Fuhre der Taxatoren sorgen, und solche unter den baaren Auslagen liquidiren.

Sie dient zugleich zur Reise der den Taxations-Act leitenden Beamten.

II) Bei der Auction selbst wird von jedem Thaler der Brutto-Einnahme 1 Ggr. abgezogen, und davon dem als Aukrufer gebrauchten Executor für jeden halben Tag 4 Ggr. bezahlt, das übrige aber zu gleichen Theilen unter die Be-

amten, welche die Auktion abgehalten haben; vertheilt. Sind auf dem Lande statt des Dorf = Schulzen zwei Gerichtsleute abhibirt worden, so erhalten dieselben zusammen so viel, als der concurrirende Steuer = Officiant. Ist der Auktions = Ertrag so unbedeutend, daß der 24ste Theil desselben nicht hinreicht, um dem Ausrufer wenigstens 4 Ggr. zu gewähren, so müssen solche von der Besetzung selbst entnommen werden, die den Verkauf leitenden Officianten aber das unbedeutende Geschäft unentgeltlich und von Amtswegen übernehmen.

Ad B. Aus der Instruction zur Beitreibung rückständiger Abgaben u.

§. 1. Kein Steuer = Beamte ist anders als auf den Grund einer ihm von der ihm vorgesetzten Steuer = Behörde ertheilten besondern schriftlichen Ordre befugt, irgend etwas an Geld oder Gelbeswerth von verurtheilten Defraudanten, Contravenienten oder Steuer = Restanten einzuziehen oder zu erzwingen. Sobald aber einem Officianten eine Executions = Ordre von seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Steuer = Behörde behändigt wird, ist derselbe verpflichtet, sich dem Auftrage sofort zu unterziehen, und sich genau und pünktlich nach dem Inhalte derselben zu achten.

Auch wird dieser Befehl jedesmal bestimmen, ob der Executor das beizutreibende Geld selbst in Empfang nehmen; oder zur Cassé abliefern, oder sich damit begnügen soll, daß der Debitur ihm eine von der die Execution verfügende Steuer = Behörde ausgestellte Quittung vorzeigt. Letzteren Falls darf sich der Executor mit Hebung des Geldes nicht befassen.

§. 2. und 3. Die Executores müssen mit Ernst und Vorsicht, aber auch höflich und bescheiden zu Werke gehen.

§. 4. Alle gegründete Beschwerden wegen verübter Plackereien und Insolenzien, wegen ungebührlicher Begünstigung oder Bedrückung des Schuldners, wegen Ueberschreitung des Executions = Auftrages und anderer dergleichen Pflichtwidrigkeiten, sollen mit Ernst und Nachdruck und nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften mit Cassation, Gefängniß und Festungs = Strafe geahndet werden.

§. 5. Sobald der zur Execution beauftragte Officiant den schriftlichen Befehl dazu erhalten hat, muß sich derselbe in die Wohnung des Debitur persönlich verfügen, sich durch Vorzeigung seiner Ordre als Executor ausweisen, und den Schuldner auffordern, die rückständigen Gefälle, Geldbuße und Kosten, nebst

den bemerkten Executions-Aufgabe-Gebühren und etwanigen Meilen-Gelder sogleich zu bezahlen, oder daß solches geschehen sey, durch Quittung nachzuweisen. Leistet der Debit dieser Aufforderung sofort Genüge, so muß der Executor, wenn ihm nicht untersagt worden, mit der Erhebung der baaren Gelder sich zu befassen, die Zahlung annehmen, darüber eine Quittung ertheilen, die Wohnung des Exequendi ohne weiteren Aufenthalt wiederum verlassen, und das erhobene Geld an die ihn beauftragende Steuer-Behörde zugleich mit dem ihm ertheilten Executions-Auftrag originaliter abliefern, und zugleich anzeigen, was er an Gebühren und Reise-Kosten für sich erhoben.

Ist der Executor in seiner Orbre angewiesen, die Gelder nicht selbst zu erheben, sondern nur auf Vorlegung der Quittung darüber zu dringen; so liegt dem Executor ob, den Debiten, oder die von denselben zur Ablieferung des Geldes an die Casse beauftragte Person, nachdem er sich von dem wirklichen Dasein des Geldes überzeugt hat, bis zu der Steuer-Behörde zu begleiten.

Sollte der Exequendus diese Begleitung verbitten, so bleibt der Executor gegen die Gebühren so lange in der Behausung des Schuldners, bis die Quittung des Amtes beigebracht worden ist, und schreitet nach fruchtlosem Ablauf von 3 Tagen zur Auspändung.

Bei auswärtigen Executionen vertritt auch der Post-Schein die Stelle der Amts-Quittung, wenn darin ausdrücklich bemerkt ist, daß das Geld in Gegenwart des Post-Bedienten versiegelt, und das Post-Siegel beige druckt sei. Daß der Betrag mit der zu exquirenden Summe übereinstimmen muß, versteht sich von selbst.

§. 6. Ist bei der Ankunft des Executors der Schuldner abwesend, oder verspricht derselbe, ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen, so muß der Executor ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen, und während dieser 3 Tage auf Execution liegen bleiben, d. h. in der Behausung des Debiten sich aufhalten, auch dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner nicht Gelegenheit haben möge, die Objecte der Auspändung bei Seite zu schaffen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser 3 Tage, oder wenn der Schuldner gleich bei der Ankunft des Executors die Zahlung in Güte zu leisten sich weigert, muß ohne weiteren Verzug oder Anfrage zur Auspändung geschritten werden.

§. 7. Der Executor muß zu diesem Behuf den Schuldner anhalten, ihm seine Effecten und Habseligkeiten vorzuzeigen, ihm seine Zimmer, Gemölde, Keller und

und übrigen Behältnisse, wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke, Spinden u. s. w. zu eröffnen.

Noch muß der Executor dabei die gebührende Bescheidenheit gebrauchen, daß er diese Vorzeigung und Eröffnung durchaus nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist. Will der Schuldner dem Ansinnen des Executors keine Folge leisten, oder hat er sich, um selbiger auszuweichen, entfernt, und Niemanden, zur Wahrnehmung seines Interesse zurück gelassen; so muß der Executor auf dem Lande den Schulzen oder zwei Gerichtsleute, in der Stadt aber einen der Steuer-Beamten des Orts, oder wenn es an einer dieser Personen ermangeln sollte, zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehen, und in deren Beisein die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§. 9. Abgepfändet dürfen nicht werden:

- a) das Werkzeug der Künstler und Handwerker, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist;
- b) das unentbehrliche Hausgeräth, die nothdürftigen Betten, und die nothdürftige Kleidung und Wäsche für den Exequendus und seine Familie;
- c) bei den Landleuten dürfen außer den Gegenständen ad a. und b. auch die zum Betriebe der Wirthschaft nöthigen Geräthschaften, Vieh- und Feld-Inventarien, und das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat- Brodt- und Futter-Getreide, so wie auch

d) bei den im Königl. Dienste oder oder auf Pension stehenden Beamten, die zur Verwaltung des Dienstes nöthigen Bücher und Instrumente zc. und für ihn und seine Familie nöthige und anständige Kleidung, Wäsche und Mobilien kein Gegenstand der Abpfändung seyn.

§. 11. Von den zur Abpfändung sich eignenden Sachen und Effecten darf der Executor nur so viel auspfänden, als nach ungefähren Ueberschläge zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executions-Kosten erforderlich ist. Nicht minder muß derselbe über diese Effecten nach §. 69. der Proceß-Ordnung Tit. 24. ein genaues Verzeichniß anfertigen, von dem Schuldner, oder dem nach §. 7. mit zugezogenen Personen mit unterschreiben lassen, und der die Execution leitenden Behörde entweder mittelst Berichts einreichen, oder zum Protocoll übergeben.

§. 13. Der Exequendus kann dem Executor nicht vorschreiben, welche Sachen vorzugsweise vor andern abgepfändet werden sollen.

Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werth vorhanden sind, und aus einer derselben die schuldige Summe eben so sicher und geschwind, als aus der andern, durch Verkauf zu erwarten steht, so muß der Executor auf den Antrag des Schuldners billige Rücksicht nehmen.

§. 14. Durch wörtlichen Widerspruch des Schuldners gegen die Execution und gegen die Auspfändung, darf der Executor sich von der Vollstreckung seines Auftrags nicht abhalten lassen.

Sollten ihm dabei wörtliche Beleidigungen zugesügt werden, so hat er solche der ihn beauftragenden Steuer-Behörde bei der Berichtserstattung anzuzeigen und weitere gesetzliche Verfügung darüber zu erwarten. Wird jedoch ein Executor durch thätigen Widerstand von Seiten des Exequendi oder dessen Angehörigen an der Vollziehung des Auftrages behindert, und sind die Opponenten durch eine ernsthafte und anständige Aufforderung des Executors nicht zur Ruhe zu bringen; so soll der Executor sich in gegenseitige Thätlichkeiten nicht einlassen, sondern zur vollständigen Bescheinigung des Widerstandes auf dem Lande den Schulzen oder zwei Gerichtskleute, in den Städten aber einen der Ober-Steuer-Officianten, oder eine obrigkeitliche Person, und in Ermangelung derselben wenigstens zwei unbescholtene Bürger als Zeugen herbeirufen, und unter deren Mitunterschrift ein Protocoll aufnehmen, worin kurz beschrieben wird, daß, wann, wo, und wie der Exequendus sich der Execution widersetzt hat.

§. 17. Die Einziehung der Gefälle ist indessen unter allen Umständen, wo nicht das gänzliche Unvermögen dies unmöglich macht, zu bewirken, weil Niemand davon befreit werden kann. Es ist daher die Pflicht der Executoren, mit Nachdruck auf deren Beitreibung zu halten.

§. 18. Bei den Gebühren, welche die zu Executoren beauftragten Steuer-Officianten zu fordern haben, und von dem Exequendo jedoch nur gegen schriftliche Quittung einzuziehen befugt sind, ist zu unterscheiden, ob die Execution am Wohnorte des Executors, oder außerhalb desselben vollstreckt werden soll.

A. Am Orte:

erhält der Executor:

- 1) Für die Ankündigung der Execution, durch persönlichen Eintritt in die Behausung des Debiten und Aufforderung zur Zahlung;

Bei

Bei Executions-Objecten von 1 bis 20 Rthlr. exclusive 2 ggr.

=	=	=	= 20 =	50 =	=	=	4 —
=	=	=	= 50 =	100 =	=	=	6 —
=	=	=	= 100 =	200 =	=	=	8 —
=	=	=	= 200 =	500 =	=	=	12 —
=	=	=	= 500 und darüber	1 Rthlr.			

als womit er sich, wenn die Zahlung innerhalb einer Stunde sofort erfolgt oder nachgewiesen wird, bei Strafe der Cassation begnügen und darüber quittiren muß.

- 2) Wenn der Executor hingegen länger als eine Stunde verweilen muß, oder wohl gar mehrere Tage bis 3 Tage aufgehalten wird, so gebühren demselben für jeden Tag:

Bei Objecten von 1 bis 20 Rthlr. excl. 4 ggr.

=	=	= 20 =	50 =	=	=	6 —
=	=	= 50 =	100 =	=	=	8 —
=	=	= 100 =	200 =	=	=	12 —
=	=	= 200 =	500 =	=	=	16 —
=	=	= 500 rthlr. und darüber	1 Rthlr.			

Hierbei wird ein angefangener halber Tag mit dem halben vorstehenden Betrage in Anrechnung gebracht, und die zur Auspfändung und Unterbringung der Effecten erforderlich gewesene Zeit hinzugerechnet.

- 3) Vorkommende baare Auslagen müssen liquidirt und bescheiniget werden.

B. Auswärts

erhält der Executor außer den ad A. sub No. 1. und No. 2. bemerkten Gebühren für die Ankündigung noch:

- 1) für jede Meile Hin- und Herreise besonders gerechnet 8 ggr. und
- 2) auf die Zeit seiner Abwesenheit von seinem Wohnorte täglich 8 ggr. Zehrungs-Kosten.

Dem Executor muß das Amt den zu nehmenden Weg vorschreiben, die Meilenzahl und die Zeit der Abwesenheit berechnen, und bei mehreren neben einander zu besorgenden Executions-Aufträgen, die Reise- und Zehrungs-Kosten verhältnißmäßig repartiren, wobei die Zehrungs-Kosten à 8 ggr. pro Tag dergestalt zu taxiren sind, daß 3 Meilen auf einen Tag, 4 auf anderthalb Tage, und 5 Meilen auf zwei Tage der Reise gerechnet werden.

§. 21. Die Executoren müssen den hier gegebenen Vorschriften pünktliche Folge leisten, und namentlich jedesmal über den Betrag der von ihnen eingezogenen, ihnen zustehenden Gebühren, schriftlich quittiren. Geschieht dies nicht, oder wird erwiesen, daß mehr als quittirt erhoben, oder daß sie bei den zum Armenrecht, qualificirten Personen die Gebühren erpreßt haben; so werden sie zur Untersuchung gezogen und wegen dieser Plackereien mit Cassation bestraft werden.

Nro. 39. Jan. Plenum XVI.

Nro. 125. Jan. Abg. Deput. II. Breslau, den 21sten Januar 1814.

Königl. Breslauer, Regierung von Schlessien.

Nro. 33. Wegen der von dem, Behufs Verhinderung der weitem Ausbreitung der Rindvieh-Seuche, getödteten Vieh zu bonificirenden Societäts-Hülfe.

Wir finden uns veranlaßt, unsere zum Theil außer Acht gelassene Verordnung vom 24sten August 1807. wonach von dem, Behufs Verhinderung der weitem Ausbreitung der Rindvieh-Seuche, getödteten Vieh die Societäts-Bonification in der Art gewähret wird, daß solche für das noch gesund gewesene Vieh nach dem vollen Tax-Werth, für das bereits erkrankt gewesene aber nur $\frac{2}{3}$ desselben gewähret wird, hiermit zur Nachricht und Achtung zu erneuern. Die diesfälligen Liquidationen hiernach angelegt, und mit den Abschätzungs-Attesten und sonst vorgeschriebenen Justificatorien begleitet, sind mit den Viehsterben-Remissions und Societäts-Hülfs-Liquidationen zugleich an uns einzureichen.

P. I. Jan. 638. Breslau den 21sten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 34. Wegen der Nichtbesugniß der Platz-Commandanten Pässe zu ertheilen.

Nach dem Publikandum vom 4ten October v. J. (Amts-Blatt 1813 Stück XXXVII S. 498 und 499) ist den von den commandirenden Generals der Kön. und der verbündeten Armeen in Städten außerhalb den königlichen Staaten angestellten Commandanten die Befugniß ertheilet worden, die Pässe der Reisenden zu visiren.

Zugleich ist aber ausdrücklich gesagt worden, daß hierdurch die Bestimmungen des Allerhöchst vollzogenen Paß-Reglements vom 20sten März v. J. weder überhaupt, noch insonderheit in Ansehung der Befugniß zu Reisen aus dem Staat, oder in denselben, Pässe zu ertheilen abgeändert sind; mithin dergleichen von den oben gedachten Platz-Commandanten visirte Pässe weder zum Eingang in die königlichen Staaten, noch zum Ausgang aus denselben berechtigen, sondern nur zur Legitimation dienen, die vorschriftsmäßigen Ein- und Ausgangs-Pässe zu erwirken.

Da aber demohnerachtet diesen Vorschriften entgegen Pässe, welche von Platz-Commandanten ertheilet, oder visirt worden, als zum Ein- und Ausgang aus den königlichen Staaten berechtigend, respectirt worden; so wird hiermit wiederholt bekannt gemacht; „daß den Platz-Commandanten, sie mögen in inländischen oder in von den königlichen und verbündeten Truppen besetzten ausländischen Städten angesetzt seyn, die Befugniß, Pässe zu ertheilen, nicht zusteht.

Daß die außerhalb der königlichen Staaten angestellten Platz-Commandanten zwar bemächtigt sind, Pässe zu visiren; allein dieß Recht ihnen nur in militärischer, nicht in polizeylicher Beziehung zugestanden ist, daher die Nothwendigkeit der Visa der bürgerlichen Polizey-Behörden nicht aufhebt, und dienen die Visa der Platz-Commandanten im Auslande nur zur Legitimation Behufs der Bewirkung der vorschriftsmäßigen Ein- und Ausgangs-Pässe.

Daß die Platz-Commandanten in den inländischen Städten auch nicht zur Visirung der Pässe befugt sind, und mithin die Verordnung im Etac XXXVIII. des vorjährigen Amts-Blatts sub No. 220 vom 27sten October v. J., nach welcher die Visa der Orts-Polizey-Behörden jedesmal dem Commandanten zur Genehmigung und Mitunterschrift vorgelegt werden müssen, außer Kraft tritt.

Hiernach haben sich sämtliche Orts-Polizey-Behörden pünktlich zu achten, von Platz-Commandanten in und außerhalb der königlichen Staaten ertheilte und von Platz-Commandanten in inländischen Städten visirte Pässe überall nicht zu respectiren, sondern allenthalben und in jeder Beziehung als illegal zu behandeln, den damit versehenen Reisenden solche abzunehmen und an uns einzusenden; die Reisenden selbst aber, wenn sie sich anderweitig zu legitimiren nicht vermögen, anzuhalten, und ihrentwegen von uns Verhaltungs-Befehle einzuholen.

P. VII. Jan. 728. Breslau den 22sten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 35. Wegen Stempelpflichtigkeit der Executions-Mandate in Criminal- und Fiscalischen Untersuchungs-Sachen.

Da mit Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben durch ein Rescript vom 28sten December a. p. festgesetzt hat,

daß die Bestimmung in der Allerhöchst vollzogenen Instruction vom 5ten September 1811. §. 4. zu 8

Zahlungs und Executions-Mandate gehören daher nicht zu den stempelfreien prozeßualischen Verhandlungen, auch auf Criminal- und Fiscalische Untersuchungs-Sachen angewendet werden soll, so wird solches hiermit zur Achtung bekannt gemacht.

A. D. V. Jan. 112. Breslau den 22sten Januar 1814.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 36. Betreffend den Abzug der zu Officieren ernannten Civil-Officianten am Civil-Gehalte.

In Betreff des, den zu Officieren avancirten Civil-Officianten für den beziehenden Militair-Gold von ihrem Civil-Gehalte zu machenden Abzuges, ist zwar bereits erklärt worden, in welcher Art solchen Officianten das ihnen als Officiere zustehende Militair-Gehalt von ihrem Civil-Gehalte abgerechnet werden soll; da aber jene Bestimmung noch zu verschiedenen Fragen Anlaß gegeben, so haben Er. Excellenz der Königl. Staats-Kanzler, Herr Freiherr von Hardenberg, unterm 29. v. M. zur Behebung etwaniger Zweifel noch nachstehendes hierunter festzusetzen geruhet:

Es soll zwar bei der Festsetzung sein Bewenden behalten, daß bei Berechnung des, den zu Officieren avancirten Civil-Officianten für den beziehenden Militair-Gold zu machenden Abzuges von ihrem Civil-Gehalte nur dasjenige $\frac{2}{3}$ des letztern zum Grunde gelegt werden soll, welches denselben in Gefolge früherer Allerhöchster Bestimmung während des Krieges zu ihrer eigenen Disposition gelassen worden ist. Aber auch bei denjenigen Officianten, welche ausnahmsweise $\frac{2}{3}$ oder ihr ganzes Civil-Gehalt während ihres Militair-Dienstes beziehen, soll dieser Grundsatz dahin statt finden: daß der Abzug des Militair-Goldes ihnen nicht von den belassenen $\frac{2}{3}$ oder

oder dem ganzen Gehalte; sondern auch nur von einem $\frac{1}{2}$ ihres ganzen Civil-Gehaltes gemacht werde. Diese Bestimmung gilt daher nicht nur für diejenigen Officianten, welche bei den freiwilligen Jäger- Detachements und den Landwehren, sondern auch für die, welche bei den Linien-Regimentern angestellt sind.

Auch in dieser Rücksicht sind den Officianten, welche ein festes Gehalt beziehen, gleich zu achten, alle fixirte Diätarien, ingleichen auch alle nicht etatsmäßigen Diätarien, die vor ihrem Eintritt in das Militair in fixirten Stellen beschäftigt waren. Bei den bisher auf Bartegeld gestandenen Officianten soll der mehrerwähnte Grundsatz vollkommene Anwendung finden. Dahingegen ist es billig, daß für diejenigen Personen, gleichviel ob sie früherhin im Civil- oder Militair-Dienst gedient haben, welche noch vor dem Kriege pensionirt wurden, am gegenwärtigen Kampfe aber Antheil nehmen, und deren Pensionen nicht über 200 Rtl. betragen, von obiger Bestimmung dahin eine Ausnahme gemacht werde, daß derselben ohne Rücksicht auf den, ihnen nach ihrem Militair-Ränge gebührenden Solde, diese 200 Rtl. unverkürzt gelassen werden; beträgt aber ihre Pension mehr als 200 Rtl.; so können sie auf diese Begünstigung keinen weiteren Anspruch machen, sondern der oben festgestellte allgemeine Grundsatz findet Anwendung.

Sämmtlichen betreffenden Behörden und Kassen wird diese hohe Bestimmung hiermit zur Beobachtung bekannt gemacht.

M. V. Jan. 302. Breslau den 22sten Januar 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 37. Wegen den Pensions-Zahlungen für Rechnung der hiesigen Haupt-Casse.

Da mehrere der Königlichen Forst-Ämter des Breslauschen Regierungs-Departements, bei den Pensions-Zahlungen für Rechnung der hiesigen Haupt-Casse, sich nicht genau nach der ihnen dieserhalb erteilten Instruction (vid. Amts-Blatt 1812. pag. 354 seq.) geachtet haben, wodurch indeß zu verschiedenen Irrungen Veranlassung gegeben worden; so wird denselben diese Instruction hiermit wiederholtentlich und mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht: die daran enthaltenen Vorschriften bei eigener Vertretung, aufs pünktlichste zu befolgen, und

insbesondere die Pension = Quittungen der hiesigen Regierung = Haupt = Cassé prompt einzusenden.

F. II. December 136. Breslau den 23sten Januar 1814.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 38. Wegen der Luxussteuer = Pferde, die zum Vorspann genommen worden.

Es ist bereits im vorjährigen Amts = Blatt, Stück XXXVIII No. 222, das Nöthige wegen der der Luxussteuer unterworfenen Luxuspferde, wenn selbige zum Vorspann genommen werden, in Absicht der Vorspannvergütung verfügt und bekannt gemacht worden. Da aber die Hochlöbliche Section des Departements der Staats = Einkünfte zc. für die directen und indirecten Abgaben in dieser Angelegenheit unterm 25. December pr. bestimmt hat, daß der Betrag der durch Vorspann = Quittungen berechtigten Luxussteuer nicht von der Regierung = Haupt = Cassé den Special = Cassen vergütet, und hiernächst von diesen baar an die Regierung = Haupt = Cassé abgeführt werden soll, sondern daß sogleich die nach der Verfügung sub. No. 222 des Amts = Blattes zu justificirenden Quittungen über das geleistete Vorspann solcher Pferde bei der Luxussteuer als baar Geld der Regierung = Haupt = Cassé angerechnet werden sollen; so wird diese Bestimmung den Luxussteuer = Rendanten bekannt gemacht, um, wenn dergleichen Fälle vorkommen, den Geldbetrag der Quittungen und Landrathlichen Atteste der Regierung = Haupt = Cassé statt baar Geld anzunehmen.

F. D. VIII. Jan. 484. Breslau den 24. Januar 1814.

Finanz = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 39. Wegen Einforderung vollständiger und deutlicher Quittungen bey Abreichung der Verpflegungs = Naturalien an die Truppen.

Es gehen seit einiger Zeit mehrere Quittungen über die an Militair = Personen abgereichte Fourage = und Mund = Verpflegung so undeutlich und so unvollständig ein, daß davon gar kein Gebrauch bey Justifizirung der über die verabreichten Naturalien anzufertigenden Liquidationen gemacht werden kann.

Es wird demnach wiederholt verordnet, daß in den Quittungen über die an Militairs verabfolgten Naturalien jedesmal ganz genau enthalten seyn muß:

- 1) der Name des empfangenden Bataillons, Regiments u. s. w.
- 2) eine genaue Angabe der Zahl der empfangenden täglichen Rationen und Portions;
- 3) die Benennung der abgereichten Naturalien mit genauer Angabe des Maßes und Gewichts;
- 4) eine deutliche Bestimmung derjenigen Tage, auf welche empfangen wird;
- 5) die Anzeige des Ortes und des Tages, wo die Empfangnahme geschehen, und
- 6) der Name des Ausstellers der Quittung nebst Anzeige seiner Charge.

Die Königl. Kreis- Behörden, Dominien, Magistrate und Orts- Gerichte, haben diese Vorschrift stets genau zu beachten, und darauf zu sehen, daß die Quittungen über abgereichte Verpflegungs- Naturalien in dieser Art vollständig und deutlich ausgestellt werden.

Was sodann die von den Kaiserlich Russischen Truppen einzufordernden Quittungen anlangt: so sind dazu besondere in deutscher und russischer Sprache gedruckte Formularen den Königl. Landrathlichen Officiis zugesandt, welche dafür zu sorgen haben, daß nach diesen Formularen quittirt, und deshalb stets eine Anzahl dergleichen Formulare in Vorrath gehalten werden.

Sollten aber bereits Fälle vorgekommen seyn, daß undeutliche Quittungen ausgestellt worden sind: so haben die Königl. Landrathlichen Officia die Aussteller derselben und ihren vormaligen Aufenthalts- Ort auszumitteln, und von ihnen die Ausstellung verschriftsmäßiger Quittungen zu verlangen, weshalb auch besonders nöthig ist, daß die Einsassen die über Leistungen für Militairs erhaltenen Quittungen jedesmal prompt, und ohnfehlbar im Laufe des Monats, wo ihnen die Quittung zukommt, in das Kreis- Steuer- Amt abgeben, welches dagegen die Leistung in dem Annotations- Buche sofort zu vermerken hat, damit wegen etwaniger mangelhafter Quittungen noch bey Zeiten die nöthige Remedur bewirkt werden kann; dagegen diejenigen Einsassen, welche die Abgaben der Quittungen verabsäumen, sich alsdann selbst benzumessen haben werden, wenn die Quittungen unberichtigt nicht angenommen werden können.

Bei dieser Gelegenheit werden auch die im vorjährigen Amts-Blatt am 30ten April a. pr. ergangenen Vorschriften, in Betreff des Rechnungs-Wesens, bey der Victualien-Verpflegung der vaterländischen Truppen, und die Bekanntmachung im Amts-Blatt vom 5ten May 1813 rücksichtlich der Verpflegung der Kaiserl. Russischen Truppen, und anderer Leistungen für selbige, in Erinnerung gebracht, woraus sogleich zu entnehmen ist, wie in Fällen, wo Quittungen fehlen, verfahren werden soll; welches denn auch nicht minder bey mangelhaften Quittungen, insofern die Aussteller schlechterdings nicht mehr zu erlangen sind, stattfinden muß.

M. H. Decbr. p. 283. Breslau den 25ten Januar 1814.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 40. Wegen Untersuchung der Begräbniß-Plätze.

Sämliche Polizei-Behörden werden hiemit aufgefordert, die Begräbniß-Plätze, wo Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind; beerdigt worden, untersuchen zu lassen, ob etwa in der Erde sich Senkungen oder Risse zeigen, und wo dieses der Fall ist, solche mit Erde ausfüllen, überschütten und feststampfen und diese Operation, sobald der Schnee weggegangen ist, wiederholen zu lassen.

P. X. Jan. 563. Breslau den 25ten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 41. Wegen der Reste bei der Luxussteuer, und deren Vertretung.

Die verzögerte Einziehung der Luxussteuer-Gefälle aus vergangenen Jahren, und die daraus folgende Inerigibilität der Reste, wodurch den königl. Cassen bedeutender Nachtheil erwächst, hat höheren Orts Veranlassung gegeben, unterm 31sten Decem!-er v. Jahres festzusetzen:

daß die Hebungs-Behörden die jezigen Luxussteuer-Reste, welche durch ihre Nachlässigkeit ausfallen, erleiden, und künftig die, durch ihre Schuld verschleppten Reste vorstießen müssen,

Wes-

Welches hiermit zur Nachachtung den mit der Luxussteuer-Erhebung beauftragten Behörden bekannt gemacht wird.

F. D. VIII. Jan. 663. Breslau den 28ten Januar 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Christian Schulz vom 2ten Westpreussischen-Infanterie-Regimente, zum Chauffee-Wärter bei der Chauffee zu Groß-Mochbern, Breslauschen Kreises.

Der ehemalige lutherische Schullehrer Ansförge zu Tschendorff, zum Schullehrer in Grasdorff, Reichenbachschen Kreises.

Der interimistische lutherische Schullehrer Rasse, zu Ragdorff Greuthurgischen Kreises, zum wirklichen Schullehrer.

Der Candidat Carl Friedrich Walther, zum Schul-Rector zu Tarnowitz.

L o b e s f ä l l e.

Der Cantor an der Stadt-Pfarr-Kirche und zweiter Lehrer in der vereinigten Militair- und Civil-Schule, Joseph Mann, zu Schweidnitz.

Der katholische Schullehrer Joseph Malorny, zu Chronskau Oppelnschen Kreises.

Der lutherische Prediger Carl Friedrich Kühnel, zu Bogschütz Delitzschen Kreises.

Der Chauffee-Wärter Husendorff zu Lorantwitz, Breslauschen Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen der an einigen Orten unter den Pferden bemerkten Räude.

In einigen Kreisen ist die Räude unter den Pferden ausgebrochen. Die Eigenthümer von dergleichen kranken Pferden werden daher auf die im Jahre 1809 bekannt gemachte Belehrung zur Verhütung größern Schadens wiederholt aufmerksam gemacht. Diese Bekanntmachung wurde damals durch dergleichen öftere Krankheits-Ausbrüche veranlaßt, und sowohl an die Landrathlichen Officia als an die Kreis-Physicate vertheilt. Sie führt die Ueberschrift:

„Woran kann der Landmann die des Rodes und des Wurmes verdächtigen
Pferde erkennen? Wie muß er die Pferde gleich bei dem Ausbruche der
Räude und der Drüse behandeln, damit die weitere Verbreitung der er-
sten, und die Verschlimmerung oder Ausartung der zweiten, bei Zeiten
verhindert werde.“

Sollte es an Exemplaten da und dort mangeln, so dürfen die genannten Behörden nur davon Anzeige machen, worauf denselben der Bedarf zugesertigt werden wird.

P. X. Januar. 446. Breslau den 23ten Januar 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.
